



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82334
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Bildung und Frauen

MDR - 282903-2016-23

Wien, 10. Mai 2016

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Schulrechtspaket 2016); Begutachtung; ergänzende Stellungnahme

zu BMBF-12.660/0002-Präs.10/2016

In Ergänzung zur Stellungnahme vom 2. Mai 2016 wird Folgendes vorgebracht:

Ad § 6 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985:

Das Ziel, den Übergang vom Kindergarten zur Schule im Sinne einer gelingenden Transition und Entwicklung des Kindes zu gestalten, ist nicht erreicht, indem Unterlagen von Eltern von einer Bildungseinrichtung zur anderen überbracht werden.

Vielmehr ist hier der professionelle Diskurs zwischen pädagogischen Fachleuten nötig, zu dem allerdings in Folge der Datenschutzregelungen die Zustimmung der Eltern vorliegen muss. Diese Kombination von Fachdiskurs mit dem Commitment der Obsorgeberechtigten kann durch das Überbringen der Unterlagen, die von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen zur Dokumentation ihrer Bildungsarbeit und primär zur Verwendung im elementarpädagogischen Kontext erstellt worden sind, durch Eltern bzw. Obsorgeberechtigte nicht sinnvoll ersetzt werden.

Zudem sind im elementarpädagogischen Bereich die Bildungsdokumentationen in den Ländern und auch in den verschiedenen Trägerorganisationen unterschiedlich geregelt. Inwieweit hier im Übergang zwischen Elementarpädagogik und Grundschulpädagogik unterschiedliche Systeme den erwünschten Zweck erfüllen, ist daher fraglich.

Zum Beispiel wird in den Wiener städtischen Kindergärten zur Dokumentation des Sprachstands die Sprachkompetenz der Kinder mit „BESK“ bzw. „BESK-DaZ“ beobachtet. Auch werden in vielen Kindergärten im letzten Kindergartenjahr zudem mit Hilfe des Beobachtungsinstruments „FinaLos!“ weitere Kompetenzbereiche der Kinder erhoben.

Die ausgefüllten Beobachtungsbögen sind ein Instrument der Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und enthalten teilweise auch zusätzliche Anmerkungen zum Kind, die dem Austausch im elementarpädagogischen Kontext dienen. Eine unkommentierte Weitergabe des Bogens im Wege der Eltern wäre nur dann sinnvoll, wenn Grundschulpädagoginnen und Grundschulpädagogen über die Anwendung des Bogens zur Erfassung der Sprachkompetenz informiert sind und auch über Interpretation und Auswertung Bescheid wüssten.

Daher kann die formulierte Änderung weder als eine Lösung im Sinne der Kinder noch als ausreichend für das gelungene Managen der Schnittstelle Kindergarten - Schule betrachtet werden.

Ad § 77 Schulunterrichtsgesetz:

Gegen den Entfall der Dokumentation des Gesundheitszustandes der Kinder mittels Gesundheitsblättern bestehen Bedenken. Vielmehr sollte dieses Instrument beibehalten werden.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR Mag.^a Angelika Lerche

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landes-
regierungen

3. Verbindungsstelle der
Bundesländer

4. MA 56
(zu MA 56 – R-L 282465/16)
mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>